## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Bad Bramstedt.

### über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

# für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

### vom 14.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBI. Schl.-H., S. 28), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOIBI. Schl.-H., S.27) wird die Spielgerätesteuersatzung vom 14.12.2016 nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2019 wie folgt geändert:

§ 1

### Änderungen

a) § 4 Abs (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssichdrem Zählwerk die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüf-, Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld

b) In § 5 Abs. 1 wird der Steuersatz "14 v. H." durch den Steuersatz "20 v. H." ersetzt.

§ 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bramstedt, 17.12.2019

(Bürgermei sterin)